

Gebührensatzung zur Erhebung von Standgeldern für die Pflaumenkirmes der Stadt Radevormwald

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 64 bis 71b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und den hierzu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Standgeldpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kirmesflächen auf der Pflaumenkirmes der Stadt Radevormwald wird als Gebühr ein Standgeld erhoben.
- (2) In dem Standgeld sind die Kosten für Stromverbrauch nicht enthalten, diese werden gesondert abgerechnet.

§ 2 Berechnung des Standgeldes

- (1) Das Standgeld für die Pflaumenkirmes beträgt

•	0,82 EURO	je m ² /Tag	für	Fahrgeschäfte
•	1,89 EURO	je m ² /Tag	für	Ausspielungen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele
•	0,97 EURO	je m ² /Tag	für	Showgeschäfte
•	1,02 EURO	je m ² /Tag	für	Verkaufsgeschäfte
•	1,84 EURO	je m ² /Tag	für	Süß-/Backwarengeschäfte
•	3,17 EURO	je m ² /Tag	für	Imbissbetriebe bis 50 m ²
•	2,10 EURO	je m ² /Tag	für	Imbissbetriebe über 50 m ²
•	2,56 EURO	je m ² /Tag	für	Ausschank, z.B. Bier- u. Weinstände
•	1,28 EURO	je m ² /Tag	für	Ausschank in Zelten o.ä.
•	25,57 EURO	je m ² /Tag	für	bewegliche Verkaufsstellen, z.B. Luftballons, Ketten, etc.

- (2) Zusätzlich wird für die Aufstellung und den Anschluss der Wohnwagen eine Gebühr nach folgender Staffelung erhoben:

Wohnwagen bis zu einer Länge von 10 m = 15,34 EURO
Wohnwagen ab einer Länge von 10 m = 20,45 EURO

- (3) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 30.07. d.J. zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Das Standgeld kann im öffentlichen Interesse ermäßigt werden, wenn entweder
 - ein Ersatzvertrag für ein unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn ausgefallenes Fahr-/Showgeschäft abgeschlossen werden kann, oder
 - ein außergewöhnlich interessantes Fahr-/Showgeschäft zum Vertragsabschluss bereit ist.
- (5) Bei Vertragsbruch durch die Schausteller wird eine Konventionalstrafe in 3-facher Höhe des jeweils zu zahlenden Standgeldes, mindestens jedoch 255,65€ erhoben. Ein Vertragsbruch liegt insbesondere vor:
 - a) wenn Schausteller, die trotz des bestehenden Vertrages aus von ihnen zu vertretenden Gründen ihr Geschäft nicht beschicken, insbesondere nicht aufbauen;
 - b) sofern der Aufbau nicht an dem im Vertrag benannten Zeitpunkt erfolgt (Verzug);
 - c) sofern der Schausteller aus von ihm zu vertretenden Umständen sein Geschäft vor dem letzten Veranstaltungstag, 23.00 Uhr, abbaut oder schließt.

§ 3 Standgelderhebung

Die Fälligkeiten der Standgelder für die Pflaumenkirmes werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 4 Zahlungspflichtige und Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist vom Kirmesbeschicker zu entrichten.
- (2) Der in § 2 festgesetzte Betrag ist, mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 2 (Wohnwagengebühr), für jeden Kirmestag zu zahlen, auch wenn die zugewiesene Fläche nicht während der gesamten Kirmeszeit benutzt wird. Der Betrag wird mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig.
- (3) Das volle Standgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Kirmesbeschicker bzw. seine Gehilfen vor Beendigung der Kirmeszeit den Stand freiwillig aufgeben oder wegen Verstoßes gegen die Kirmessatzung oder die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf der Kirmes im Gebiet der Stadt Radevormwald des Platzes verwiesen wird.
- (4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für die Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Radevormwald auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 5
Rückzahlung und Beitreibung

- (1) Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.
- (2) Die Beitreibung der vertraglich festgelegten Standgelder für die Pflaumenkirmes unterliegt den Bestimmungen des privaten Rechtes.

§ 6
Rechtsmittel

Bedenken über die richtige Berechnung des Standgeldes sollen nach Möglichkeit bereits bei Erhebung dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.